



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme der AGW zum Thema:
„Dichtigkeitsprüfung für private Ab-
wasserleitungen“**

31. August 2006

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) begrüßt die Absicht der Landesregierung, das Thema Dichtigkeitsprüfung durch die Überführung aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz politisch stärker zu gewichten. Die AGW bittet das MUNLV folgende Hintergrundinformationen und Vorschläge zu berücksichtigen.

1. Fremdwasser beeinträchtigt Leistung von Abwasseranlagen

Infolge undichter privater Abwasserleitungen kann Abwasser in das Erdreich exfiltrieren und unter bestimmten Randbedingungen das Grundwasser verschmutzen. Sofern die Abwasserleitungen unterhalb des Grundwasserspiegels liegen oder durch oberflächennahen Zwischenabfluß beeinflusst sind, kann Wasser in die Kanalisation infiltrieren. In der Folge führt ein erhöhter Fremdwasseranteil in der Kanalisation zu erhöhtem Energiebedarf und somit zu höheren Kosten auf Kläranlagen und Pumpwerken. Zudem kann ein hoher Fremdwasseranteil die Reinigungswirkung von Kläranlagen beeinträchtigen und das Entlastungsverhalten von Regenbecken negativ beeinflussen.

2. Dichte Abwasserkanäle können zu Vernässungen führen

Als Folge zunehmend dichter kommunaler und privater Abwasserleitungen kann es in einigen Siedlungsbereichen zu einem Anstieg des Grundwasserstandes kommen, da die dränierende Wirkung der undichten Abwasserkanäle entfällt. Hierdurch werden Kellervernässungen bzw. Nutzungseinschränkungen von Flächen begünstigt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es sinnvoll, in den betroffenen Bereichen Ersatzsysteme zur Entwässerung zu schaffen.

3. Fremdwasserproblematik verursacht Kosten für Abwasserentsorger, Hausbesitzer und die Allgemeinheit

Neben der Notwendigkeit zur Errichtung größerer Bauwerke für die Abwasserbehandlung können in Trennsystemen darüber hinaus zusätzliche Speicher nötig werden, die einen unkontrollierten Abwasseraustritt verhindern.

In jedem Fall steigt auch die Abwasserabgabe durch eine höhere Schmutzwassermenge. Überschreitet die Fremdwassermenge die Größe von 200 % wird die Befreiung für Niederschlagswasser verweigert und die Vergünstigung für die Schmutzwasserabgabe entfällt. Aus den bei den Verbänden vorliegenden Erfahrungen kann der zusätzliche Aufwand für das 100% überschreitende Fremdwasser mit 10% der Reinigungskosten für das übliche Abwasser angenommen werden. Deshalb ist es grundsätzlich sinnvoll, den Fremdwasseranteil weiter zu reduzieren.

Die Investitionen in die Kanalnetze entfalten allerdings noch nicht die gewünschte Wirksamkeit, da Fremdwasser weiterhin durch undichte privaten Anschlussleitungen in großem Maße eindringen kann. Um hier weiter voranzukommen, bitte die AGW den Gesetzgeber zu prüfen, ob und in wieweit die Sanierung privater Kanäle gefördert werden kann.

Weiterhin können in Folge der Sanierung Maßnahmen zur Entwässerung von Grundstücken oder betroffenen Bereichen erforderlich werden. Die AGW regt an, zur ganzheitlichen Bearbeitung dieser Fragestellung im Landeswassergesetz Siedlungsentwässerungskonzepte zu empfehlen, die in Erweiterung der Abwasserbeseitigungskonzepte die Bearbeitung grundsätzlicher Aufgabenstellungen zur Grund- und Niederschlagswasserentwässerung beinhalten. Zudem möchte die AGW darauf hinweisen, dass die Fragen der Zuständigkeit und der Finanzierung solcher Ersatzsysteme zur Klärung anstehen.

4. Die Rechtssphäre zur Regelung Überprüfung der Dichtigkeit privater Abwasserleitungen

Die Überführung aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz wird von der AGW als Schritt in Richtung einer ganzheitlichen gesetzlichen Regelung rund um die Entstehung des Abwassers bis zur Reinigung auf der Kläranlage im Wasserrecht begrüßt.

5. Die Fristen sollten in der gesetzlichen Regelung nicht mehr verlängert werden

Unabhängig von der Rechtssphäre sollten die Fristen in den gesetzlichen Regelungen nicht mehr geändert werden. Selbstverständlich ist es den zuständigen Behörden möglich, im Einzelfall oder auch für bestimmte Gruppen Verlängerungen bei der Frist auszusprechen.

6. Eine umfassende Information ist für die Zukunft nötig

Obgleich die Notwendigkeit zur Überprüfung bereits durch Beschluss der Bauordnung aus dem März 2000 bekannt ist, hat sie bislang kaum Beachtung gefunden. Hier besteht ein erhebliches Defizit. Daher sollte eine umfassende Information stattfinden.